

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 27.05.2010
Dezernat V	Amt Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0080/10

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	08.06.2010	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	10.06.2010	öffentlich

Thema: Jugendhilfeausschuss/Unterausschuss Jugendhilfeplanung - Status und Rollenverständnis in der Landeshauptstadt Magdeburg

Antrag des Jugendhilfeausschusses

„... dem Stadtrat und dem Jugendhilfeausschuss schriftlich darzulegen, welche Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse sowie grundsätzliche Kompetenzen dem Jugendhilfeausschuss und dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung auf Grundlage der gültigen Bestimmungen seitens der Landeshauptstadt Magdeburg tatsächlich beigemessen werden und beide im Prozess der Vorberatung jugendhilfeplanerischer Fragen von Oberbürgermeister und Stadtverwaltung rechtzeitig und ausreichen in erforderlicher und geeigneter Weise eingebunden wird.“

1. Der Jugendhilfeausschuss

Gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII ist der Jugendhilfeausschuss (Juhi) ein auf Grund einer bundesgesetzlichen Regelung geschaffener besonderer Ausschuss, der Teil der zweigliedrigen Behörde Jugendamt ist. Das Jugendamt insgesamt (bestehend aus Verwaltung und Juhi) ist Teil der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Daher kann sich der Juhi gem. § 71 Abs. 2, 1. HS SGB VIII „mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe“ befassen, mit einer im § 71 Abs. 2, 2. HS getroffenen Orientierung. Vollständiges Zitat:

- „(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.“

Auf Grundlage dieser bundesgesetzlichen Regelungen führt die Jugendamtssatzung in § 3 Abs. 5 aus:

- „(5) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereit gestellten Mittel, der erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet insbesondere über
1. Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
 2. Grundsätze der Förderung der Verbände der freien Jugendhilfe;
 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes Magdeburg;
 4. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe, soweit die Förderung im Einzelfall den Betrag von 25 TEUR übersteigt, da es sich nicht um gesetzlich festgelegte Sätze handelt;
 5. den Vorschlag der Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz.“

Das Gesetz weist die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Oberbürgermeister beziehungsweise dem Amtsleiter im Rahmen der Jugendamtssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Juhi zu.

Es hängt von der Aufgabenverteilung im Innenverhältnis zwischen Verwaltung des Jugendamtes und Juhi ab, ob sich der Juhi eine Entscheidung, Stellungnahme etc. vorbehält oder diese der Verwaltung des Jugendamtes überlässt.

Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis wird in der Jugendamtssatzung geregelt. Dort heißt es in § 2, Satz 1: „Die Geschäfte der laufenden Verwaltung liegen in der Zuständigkeit des Jugendamtsleiters als Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und werden von ihm im Auftrag des Oberbürgermeisters, im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Satzung und der Beschlüsse des Juhi wahrgenommen.“

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des Jugendamtes ist der Juhi zugleich ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diejenigen, die eine (politische) Entscheidung der Lenkungsorgane nicht oder nicht mehr erfordert, weil eine grundsätzliche Vorentscheidung des Lenkungsorgans bereits vorliegt oder weil eine sachgerechte Entscheidung innerhalb des vom Gesetz oder von Vorentscheidungen gelassenen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum von Verwaltungsfachleuten selbstständig getroffen werden kann.

Insbesondere gehören gem. § 2 der Jugendamtssatzung die Bearbeitung aller Eingänge, Anträge und die Durchführung von Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, von Verordnungen, Richtlinien und Erlassen im Einzelfall einer Lösung zugeführt werden müssen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die dem Amtsleiter des Jugendamtes zugeordnet sind. Durch die Zuweisung der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den Oberbürgermeister beziehungsweise den Amtsleiter des Jugendamtes soll die Arbeitsfähigkeit des Jugendamtes sichergestellt und verhindert werden, dass Entscheidungen in laufenden Geschäften und erforderliche schnelle Beschlüsse bis zu den einzelnen Sitzungen des Ausschusses aufgeschoben werden müssen.

Die Abstimmung zur Tagesordnung des Juhi erfolgt grundsätzlich durch den Beigeordneten V mit dem Vorsitzenden des Juhi und die Tagesordnung des Unterausschusses zwischen

Vorsitzenden des Unterausschusses und dem Amtsleiter des Jugendamtes. Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsordnung des Stadtrates.

2. Unterausschusses Jugendhilfeplanung

Die Ausführungsbestimmungen im KJHG LSA vom 05.05.2000 verpflichten den Jugendhilfeausschuss in § 7 zur Bildung eines Unterausschusses Jugendhilfeplanung, der die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses gem. § 71, Abs. 2, Nr. 2 SGB VIII *vorbereitet*. Weitere Unterausschüsse können gebildet werden.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat jedoch nicht pauschal die Aufgabe, alle Beratungs- oder Beschlussgegenstände des Jugendhilfeausschusses vorzubereiten. Es bedarf dazu immer eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses im Einzelfall, damit sich der Unterausschuss Jugendhilfeplanung mit einem anderen Thema als der "Jugendhilfeplanung" befassen darf.

3. Die Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII

Die konzeptionelle Steuerung von Planungsprozessen durch eine Vielzahl von stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern wird auf der Ebene der Gebietskörperschaften neben der originären Befassung durch den Juhi (s. o.), dem ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung nach Landesrecht (KJHG LSA § 7) durch eine zusätzliche Ebene der AG'n gem. § 78 SGB VIII unterstützt. Dieses Ziel fasst der § 78 SGB Satz 3 VIII: „In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“

Brüning